



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Februar 2013
(OR. en)**

6249/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0137 (COD)**

**UD 35
PI 17
COMER 20
CODEC 290**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	10880/11 UD 134 PI 64 COMER 110 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3
Nr. Vordok.:	5129/13 UD 1 PI 5 COMER 1 CODEC 44
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Die Delegationen erhalten anbei den obengenannten Vorschlag in der Fassung, die der vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 21. Dezember 2012 erzielten Einigung entspricht und die vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments am 24. Januar 2013 gebilligt wurde¹.

¹ Einige technische Irrtümer und Tippfehler sowohl in Dokument 5129/13 als auch in dem vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz gebilligten Text wurden im vorliegenden Dokument berichtigt; in der englischen Fassung sind sie durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben.

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner Entschliebung vom 25. September 2008 über einen europäischen Gesamtplan zur Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie fordert der Rat der Europäischen Union, dass die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, überarbeitet wird und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, überprüft werden.
- (2) Das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, fügt Rechteinhabern, Rechthenutzern oder Gruppen von Erzeugern oder rechtstreuen Herstellern und Händlern erheblichen Schaden zu. Außerdem könnten die Verbraucher getäuscht werden und mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt sein. Daher sollte so weit wie möglich verhindert werden, dass solche Waren auf den Unionsmarkt gelangen, und es sollten Maßnahmen zur Bekämpfung dieses rechtswidrigen Inverkehrbringens getroffen werden, allerdings ohne den rechtmäßigen Handel zu beeinträchtigen.

- (3) Die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 zeigte, dass bestimmte Verbesserungen des Rechtsrahmens erforderlich waren, um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden zu stärken und zugleich eine angemessene Rechtsklarheit zu gewährleisten, wobei wirtschaftliche, handelspolitische und rechtliche Entwicklungen zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Zollbehörden sollten dafür zuständig sein, die Rechte des geistigen Eigentums bei Waren durchzusetzen, die gemäß den Zollvorschriften der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, und angemessene Kontrollen in Bezug auf diese Waren durchzuführen, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums an der Grenze – dort, wo die Waren der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder hätten unterliegen sollen – stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern sowie den Rechtenutzern und Gruppen von Erzeugern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten. Werden die Waren von den Zollbehörden an der Grenze zurückgehalten, so ist nur ein einziges Rechtsverfahren notwendig, während für auf den Markt gebrachte Waren, die aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert wurden, für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig wären. Eine Ausnahme sollte für Waren gelten, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, da solche Waren trotz ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtlicher Überwachung bleiben. Auch sollte diese Verordnung nicht für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden gelten, sofern diese Waren für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind und es keine Hinweise darauf gibt, dass gewerblicher Handel vorliegt.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gilt nicht für bestimmte Rechte des geistigen Eigentums und schließt bestimmte Rechtsverletzungen aus ihrem Geltungsbereich aus. Zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollte das Eingreifen der Zollbehörden daher auf andere Arten von Rechtsverletzungen, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallen, ausgeweitet werden. Aus diesem Grund ist es angezeigt, über die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallenden Rechte hinaus auch Marken, sofern sie nach den nationalen Rechtsvorschriften als ausschließliche Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, Topografien von Halbleitererzeugnissen sowie Gebrauchsmuster und Vorrichtungen, die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder betrieben werden, um die Umgehung technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, aufzunehmen. Rechtsverletzungen infolge des sogenannten illegalen Parallelhandels und von Mengenüberschreitungen ("*Overruns*") sind aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 ausgeschlossen. Der Grund für diesen Ausschluss liegt darin, dass Waren, die Gegenstand des illegalen Parallelhandels sind, nämlich Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden, aber im Europäischen Wirtschaftsraum erstmals ohne seine Zustimmung in Verkehr gebracht wurden, und "*Overruns*", nämlich Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren gebührend ermächtigten Person in Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden, als echte Waren hergestellt werden und es daher nicht als angezeigt erachtet wird, dass die Zollbehörden ihre Anstrengungen auf diese Waren konzentrieren sollten. Deshalb sollten der illegale Parallelhandel und "*Overruns*" ebenfalls aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen werden.
- (5a) Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit der Kommission geeignete Schulungen für Zollbedienstete anbieten, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (5b) Diese Verordnung wird, sobald sie in vollem Umfang angewendet wird, weiter zur Vollendung des Binnenmarkts beitragen, wodurch für einen wirksameren Schutz der Rechtsinhaber gesorgt wird, Kreativität und Innovationen gefördert und die Verbraucher mit zuverlässigen und hochwertigen Erzeugnissen versorgt werden und im Gegenzug grenzübergreifende Geschäfte zwischen Verbrauchern, Unternehmern und Händlern ausgeweitet werden.

- (5d) Die Mitgliedstaaten sehen sich im Zollwesen immer knapperen Ressourcen gegenüber. In diesem Zusammenhang sollten Technologien für das Risikomanagement sowie Strategien für die optimale Nutzung der Ressourcen, die den nationalen Behörden zur Verfügung stehen, gefördert werden.
- (6) Diese Verordnung enthält lediglich Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden. Entsprechend werden mit dieser Verordnung keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ermitteln lässt.
- (6a) Gemäß der "Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit", die auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha vom 14. November 2001 verabschiedet wurde, kann und sollte das TRIPS-Übereinkommen so ausgelegt und umgesetzt werden, dass es das Recht der WTO-Mitglieder fördert, die öffentliche Gesundheit zu schützen und insbesondere den Zugang zu Arzneimitteln für alle zu sichern. Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit nach Artikel 208 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union sollten die Zollbehörden daher in Bezug auf Arzneimittel, bei denen die Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union mit oder ohne Umladung, Einlagerung, Teilung oder Änderung der Beförderungsart oder Wechsel des Verkehrsmittels nur Teil eines gesamten Weges ist, der außerhalb des Zollgebiets der Union beginnt und endet, bei der Einschätzung der Gefahr, dass Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, berücksichtigen, ob eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Waren auf den Unionsmarkt umgeleitet werden.
- (7) Diese Verordnung sollte die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unberührt lassen.
- (8) Jede Person – unabhängig davon, ob sie der Rechtsinhaber, ein Rechtenutzer oder eine Gruppe von Erzeugern ist – , die in eigenem Namen ein Gerichtsverfahren wegen einer möglichen Verletzung des betreffenden Rechts einleiten kann, sollte berechtigt sein, einen Antrag zu stellen.

- (9) Um zu gewährleisten, dass die Rechte des geistigen Eigentums unionsweit durchgesetzt werden, sollte dafür gesorgt werden, dass eine Person, die zur Antragstellung berechtigt ist und die Durchsetzung eines im gesamten Gebiet der Union geltenden Rechts des geistigen Eigentums erwirken will, bei den Zollbehörden eines Mitgliedstaats eine Entscheidung beantragen kann, nach der die Zollbehörden dieses Mitgliedstaats oder jedes anderen Mitgliedstaats, in dem das Recht des geistigen Eigentums durchgesetzt werden soll, tätig werden müssen.
- (10) Um die zügige Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten, sollte dafür gesorgt werden, dass die Zollbehörden, wenn es hinlängliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass die ihrer Überwachung unterliegenden Waren Rechte des geistigen Eigentums verletzen, entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag die Überlassung der Waren aussetzen oder die Waren zurückhalten können, damit eine Person, die zur Antragstellung berechtigt ist, ein Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wurde, einleiten kann.
- (12) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 können die Mitgliedstaaten ein Verfahren vorsehen, nach dem bestimmte Waren vernichtet werden können, ohne dass ein Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, eingeleitet werden muss. Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2008 zu den Auswirkungen von Produktfälschung auf den internationalen Handel anerkannt wird, hat sich dieses Verfahren in den Mitgliedstaaten, in denen es angewendet wird, als sehr erfolgreich erwiesen. Daher sollte dieses Verfahren bei allen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zwingend vorgeschrieben und angewendet werden, sofern der Anmelder oder der Besitzer der Waren eine Vernichtung nicht ablehnt. Darüber hinaus sollte im Rahmen dieses Verfahrens vorgesehen werden, dass die Zollbehörden davon ausgehen können, dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren einverstanden ist, wenn er eine Vernichtung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ausdrücklich abgelehnt hat (stillschweigende Zustimmung).

- (13) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, sollte für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt werden, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung des Rechtsinhabers, eines Rechtenutzers oder einer Gruppe von Erzeugern ermöglicht. Jedoch sollte ein allgemeines Ersuchen des Antragstellers in dem Antrag vorgeschrieben werden, damit dieses Verfahren angewendet werden kann. Außerdem sollten die Zollbehörden die Möglichkeit haben, zu verlangen, dass der Antragsteller die durch die Anwendung dieses Verfahrens entstehenden Kosten trägt.
- (13a) Um sicherzustellen, dass die Definition des Begriffs "Kleinsendung" angepasst werden kann, wenn sie sich angesichts der Notwendigkeit, die wirksame Abwicklung des Verfahrens zu gewährleisten, als unpraktikabel erweist, oder um erforderlichenfalls eine Umgehung dieses Verfahrens hinsichtlich der Zusammensetzung der Sendungen zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union zur Änderung der nicht wesentlichen Elemente der Definition des Begriffs "Kleinsendung", insbesondere der in dieser Definition genannten spezifischen Mengen, zu erlassen. Bei ihren Vorbereitungsarbeiten sollte die Kommission unbedingt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.
- (15) Im Interesse einer größeren Rechtsklarheit ist es angezeigt, die Fristen für die Zurückhaltung von Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, und die Bedingungen für die Weitergabe von Informationen über die zurückgehaltenen Waren an Rechtsinhaber, Rechtenutzer oder Gruppen von Erzeugern durch die Zollbehörden zu ändern.

- (16) Unter Berücksichtigung des vorläufigen und vorbeugenden Charakters der von den Zollbehörden in Anwendung dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen und den gegensätzlichen Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Parteien sollten einige Aspekte der Verfahren angepasst werden, um eine reibungslose Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen und zugleich die Rechte der betroffenen Parteien zu wahren. Im Zusammenhang mit den verschiedenen in dieser Verordnung vorgesehenen Mitteilungen sollten die Zollbehörden anhand der Dokumente betreffend die Zollbehandlung oder die Situation, in der sich die Waren befinden, die betroffene Person unterrichten. Darüber hinaus sollte in Anbetracht der Tatsache, dass das Verfahren für die Vernichtung von Waren bedeutet, dass sowohl der Anmelder oder der Besitzer der Waren als auch der Inhaber der Entscheidung ihre etwaigen Einwände gegen die Vernichtung parallel mitteilen sollten, dafür Sorge getragen werden, dass der Inhaber der Entscheidung die Möglichkeit erhält, auf einen möglichen Einwand des Anmelders oder des Besitzers der Waren gegen die Vernichtung zu reagieren. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass der Inhaber der Entscheidung am selben Tag oder nach Mitteilung an den Anmelder oder den Besitzer der Waren über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder ihre Zurückhaltung unterrichtet wird.
- (17b) Die Zollbehörden und die Kommission werden ermutigt, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zusammenzuarbeiten.
- (17d) Um den internationalen Handel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, zu unterbinden, bestimmt Artikel 69 des TRIPS-Übereinkommens, dass die WTO-Mitglieder den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden über diesen Handel fördern. Daher sollten die Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, mit den Zollbehörden von Drittländern Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums auszutauschen, einschließlich zu Waren, die sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet der Union befinden und ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der betreffenden Behörden haben oder für dieses Hoheitsgebiet bestimmt sind.
- (18) Im Interesse der Effizienz sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung angewendet werden.

- (19) Für die Haftung der Zollbehörden sollten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten maßgeblich sein, wobei die Genehmigung eines Antrags durch die Zollbehörden für den Fall, dass Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, von den Zollbehörden nicht entdeckt und überlassen oder nicht zurückgehalten werden, keinen Anspruch des Inhabers der Entscheidung auf Entschädigung begründet.
- (20) Da die Zollbehörden auf Antrag tätig werden, sollte festgelegt werden, dass der Inhaber der Entscheidung alle Kosten erstattet, die den Zollbehörden bei der Durchsetzung seiner Rechte des geistigen Eigentums entstanden sind. Dies sollte den Inhaber der Entscheidung jedoch nicht daran hindern, vom Rechtsverletzer oder anderen Personen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats als verantwortlich gelten könnten, Schadenersatz zu fordern. Dazu könnten gegebenenfalls Vermittler zählen. Im Fall von Kosten und Schäden, die anderen Personen als den Zollbehörden aufgrund einer Zollmaßnahme entstehen, bei der die Waren auf der Grundlage einer Forderung einer dritten Partei im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums zurückgehalten werden, sollten die im Einzelfall geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften maßgeblich sein.
- (20a) Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit eingeführt, dass die Zollbehörden die Beförderung von Waren zwischen verschiedenen Orten des Zollgebiets der Union unter zollamtlicher Überwachung zum Zweck der Vernichtung zulassen. Die Zollbehörden können ferner beschließen, diese Waren im Hinblick auf die Wiederverwertung oder Entnahme aus dem gewerblichen Verkehr, einschließlich zu Sensibilisierungs-, Schulungs- und Bildungszwecken, in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- (21) Die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch den Zoll führt zum Austausch von Daten im Zusammenhang mit den Entscheidungen über die betreffenden Anträge. Eine solche Verarbeitung von Daten umfasst auch personenbezogene Daten und sollte im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union vorgenommen werden, insbesondere im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr² und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr³.

² ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

³ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (21a) In Bezug auf die Datenbank sollte im Einzelnen festgelegt werden, welche Einrichtung die Datenbank kontrolliert und verwaltet und welche Einrichtung für die Sicherheit der Verarbeitung der in der Datenbank erfassten Daten zuständig ist. Jedwede Form der möglichen vollständigen Kompatibilität oder des Austauschs sollte insbesondere dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung tragen, d.h. die Daten sollten ausschließlich für die Zwecke genutzt werden, für die die Datenbank eingerichtet wurde; weitere Formen des Austauschs oder der Vernetzung, die diesen Zwecken nicht entsprechen, sollten untersagt sein.
- (22) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Vorschriften über die praktischen Modalitäten für den Datenaustausch mit Drittländern und der Vorschriften über die Formblätter für den Antrag und für das Ersuchen um Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse, namentlich zur Festlegung dieser praktischen Modalitäten und zur Ausarbeitung von Standardformblättern, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁴, ausgeübt werden. Zur Ausarbeitung der Standardformblätter sollten die betreffenden Durchführungsrechtsakte, obwohl der Gegenstand der durchzuführenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung unter die gemeinsame Handelspolitik fällt, angesichts ihrer Art und ihrer Auswirkungen im Beratungsverfahren angenommen werden, da sich alle in die Formblätter aufzunehmenden Einzelheiten unmittelbar aus dem Wortlaut der vorliegenden Verordnung ergeben. In diesen Durchführungsrechtsakten werden somit nur Format und Aufbau des Formblatts festgelegt; sie haben keine weiteren Auswirkungen auf die gemeinsame Handelspolitik der EU.
- (24) Die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 sollte daher aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. In dieser Verordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden tätig werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁵ im Zollgebiet der Union der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder hätten unterliegen sollen, insbesondere Waren in folgenden Situationen:
 - a) wenn sie nach den Artikeln 79 bis 83, 161 und 162 sowie 182 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden;
 - b) wenn sie nach den Artikeln 37, 38 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden;
 - c) wenn sie nach Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.
- 1a. In Bezug auf Waren in einer der Situationen gemäß Artikel 1 Absatz 1 führen die Zollbehörden unbeschadet der Artikel 16 und 17 angemessene Zollkontrollen durch und treffen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften im Einklang mit Risikoanalysekriterien, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die im Gebiet der Union geltenden Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, und um mit Drittländern bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zusammenzuarbeiten.

⁵ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

2. Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken im Sinne von Artikel 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.
3. Durch diese Verordnung werden die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Union im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren in keiner Weise berührt.
4. Diese Verordnung gilt nicht für Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden.
- 4a. Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden.

Diese Verordnung gilt ferner nicht für Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren gebührend ermächtigten Person in Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Rechte des geistigen Eigentums":
 - a) eine Marke;
 - b) ein Geschmacksmuster;
 - c) ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
 - d) eine geografische Angabe;
 - e) ein Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;

- f) ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - g) ein ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - h) ein gemeinschaftliches Schutzrecht für Sorten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates;
 - i) ein Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
 - j) eine Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
 - k) ein Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
 - l) einen Markennamen, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- (2) "Marke":
- a) eine Gemeinschaftsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
 - b) eine in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim BENELUX-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke;
 - c) eine aufgrund internationaler Vereinbarungen mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union eingetragene Marke;
- (3) "Geschmacksmuster":
- a) ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002;
 - b) ein in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim BENELUX-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster;
 - c) ein aufgrund internationaler Vereinbarungen mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union eingetragenes Geschmacksmuster;

- (4) "geografische Angabe":
- a) eine geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶;
 - b) eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates;
 - c) eine geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/1991 des Rates⁷;
 - d) eine geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - e) eine geografische Angabe für Waren, die nicht unter die Buchstaben a bis d fallen, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt;
 - f) eine geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist.
- (5) "nachgeahmte Waren":
- a) Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Tätigkeit sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
 - b) Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Tätigkeit sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;

⁶ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁷ ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1.

- ba) jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen, gegebenenfalls gesondert gestellten Sachen, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Tätigkeit sind und auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das/der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können;
- (6) "unerlaubt hergestellte Waren" Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters unabhängig davon, ob es eingetragen ist oder nicht, oder ohne Zustimmung einer vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden;
- (7) "Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen" Waren, bei denen es hinlängliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, einzustufen sind als
- a) Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Tätigkeit sind;
- b) Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Teile, die in erster Linie entworfen, hergestellt, angepasst oder betrieben werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Teilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, deren Normalfunktion Tätigkeiten im Zusammenhang mit Werken, die vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts nicht zugelassen sind, unterbindet oder einschränkt, und die mit einer diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzenden Tätigkeit zusammenhängen;;
- c) Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, sofern diese Formen oder Matrizen mit einer die gewerblichen Schutzrechte des Rechtsinhabers, des Rechtenutzers oder einer Gruppe von Erzeugern in diesem Mitgliedstaat verletzenden Tätigkeit zusammenhängen;

- (7a) "Rechtsinhaber" den Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums im Sinne von Nummer 1;
- (8) "Antrag" einen bei der zuständigen Zolldienststelle gestellten Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden im Hinblick auf Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen;
- (9) "nationaler Antrag" einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden eines Mitgliedstaats in dem betreffenden Mitgliedstaat;
- (10) "Unionsantrag" einen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden dieses Mitgliedstaats und eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Staaten;
- (11) "Antragsteller" die Person, in deren Namen ein Antrag gestellt wird;
- (11a) "Inhaber der Entscheidung" den Inhaber einer Entscheidung, der zufolge die zuständige Zolldienststelle auf dessen Antrag hin eingewilligt hat, im Hinblick auf Waren tätig zu werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen;
- (12) "Besitzer der Waren" die Person, die Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis über die Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich die Waren befinden;
- (13) "Anmelder" den Anmelder im Sinne von Artikel 4 Nummer 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;
- (14) "Vernichtung" die physische Vernichtung, Wiederverwertung oder Entnahme aus dem gewerblichen Verkehr in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt;

(16) "Zollgebiet der Union" das Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;

(17) "Überlassen einer Ware" die Maßnahme der Zollbehörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;

(17a) "Kleinsendung" eine Post- oder Eilkuriersendung, die

a) höchstens drei Einheiten enthält

oder

b) ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat.

Im Sinne des Buchstabens a ist eine "Einheit" eine Ware gemäß Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁸, sofern sie unverpackt ist oder ihre Verpackung für den Einzelverkauf an den Endverbraucher bestimmt ist.

Im Sinne dieser Definition gelten gesonderte Waren, die unter denselben KN-Code fallen, als verschiedene Einheiten, und Waren, die als in einen KN-Code eingereihte Warensätze gestellt werden, als eine Einheit;

(17b) "verderbliche Waren" Waren, die nach Ansicht der Zollbehörden verderben, wenn sie bis zu 20 Tage ab dem Zeitpunkt der Aussetzung ihrer Überlassung oder ihrer Zurückhaltung aufbewahrt werden;

(17c) "ausschließliche Lizenz" eine Lizenz (allgemeiner oder begrenzter Art), die den Lizenznehmer unter Ausschluss aller anderen Personen, einschließlich des Lizenzgebers, dazu ermächtigt, ein Recht des geistigen Eigentums auf die in der Lizenz genehmigte Weise zu nutzen.

⁸ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

Artikel 3
(gestrichen)

KAPITEL II

ANTRÄGE

Abschnitt 1

ANTRAGSTELLUNG

Artikel 4

Zur Antragstellung berechtigte Personen

1. Zur Stellung eines nationalen Antrags oder eines Unionsantrags sind die folgenden
Personenberechtigt:

- a) Rechtsinhaber;
- b) Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums⁹;
- c) Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG¹⁰;

⁹ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45.

¹⁰ Die Bezugnahmen unter den Buchstaben b und c gelten derselben Richtlinie. Die Rechts- und Sprachsachverständigen werden dafür Sorge tragen, dass die Bezugnahmen korrekt eingefügt werden.

- d) Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 118e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder ähnliche in den Rechtsvorschriften der Union über geografische Angaben, insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 1601/91 und der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 vorgesehene Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen,; Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.
2. Außer den in Absatz 1 genannten Personen sind folgende Personen zur Stellung eines nationalen Antrags berechtigt:
- a) alle anderen zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtigten Personen;
- b) in den Rechtsvorschriften der Union über geografische Angaben vorgesehene Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen; Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.
3. Außer den in Absatz 1 genannten Personen ist der Inhaber einer für das gesamte Zollgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenz zur Stellung eines Unionsantrags in diesen Mitgliedstaaten berechtigt.
4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Personen sind nur dann zur Stellung eines Antrags berechtigt, wenn sie befugt sind, in dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen die Zollbehörden um ein Tätigwerden ersucht werden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Darüber hinaus sind die in Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 genannten Personen nur dann zur Stellung eines Antrags berechtigt, wenn der Rechtsinhaber sie förmlich ermächtigt hat, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, anhängig zu machen.

Artikel 5

Rechte des geistigen Eigentums, für die Unionsanträge gestellt werden können

Unionsanträge können nur für Rechte des geistigen Eigentums auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung gestellt werden.

Artikel 6

Antragstellung

1. Die in Artikel 4 genannten Personen können einen Antrag bei der zuständigen Zolldienststelle stellen. Für den Antrag ist das Formblatt gemäß Absatz [3] zu verwenden.
- 1.a Die in Artikel 4 genannten Personen sind nur zur Stellung eines nationalen Antrags je Mitgliedstaat und eines Unionsantrags für dasselbe in diesem Mitgliedstaat geschützte Recht des geistigen Eigentums berechtigt. Mehr als ein Unionsantrag ist in den Fällen gemäß Artikel 4 Absatz 3 zulässig.

Wird ein Unionsantrag für einen Mitgliedstaat gestellt oder genehmigt, der bereits durch einen anderen Unionsantrag erfasst ist, der für denselben Antragsteller und dasselbe Recht des geistigen Eigentums genehmigt wurde, so werden die Zollbehörden dieses Mitgliedstaats auf der Grundlage des ersten Unionsantrags tätig. Sie unterrichten die zuständige Zolldienststelle des Mitgliedstaats – in dem der zweite Unionsantrag gestellt wurde –, die diesen zweiten Unionsantrag ablehnt, ändert oder aufhebt.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt die Zolldienststelle, die für die Annahme und die Bearbeitung des Antrags auf Tätigwerden zuständig ist ("zuständige Zolldienststelle"). Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission hiervon, und die Kommission veröffentlicht eine Liste der von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Zolldienststellen.

3. Die Kommission erstellt ein Antragsformblatt im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Das Antragsformblatt enthält die Informationen, die der betroffenen Person gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹¹ und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG¹² bereitgestellt werden müssen.

Gemäß dem Formblatt hat der Antragsteller insbesondere folgende Informationen beizubringen:

- a) Angaben zum Antragsteller;
- b) Status des Antragstellers im Sinne von Artikel 4;
- c) Unterlagen zum Nachweis gegenüber der zuständigen Zolldienststelle, dass der Antragsteller eine zur Antragstellung berechnigte Person ist;
- d) wenn der Antragsteller den Antrag über einen Vertreter stellt, Angaben zu den ihn vertretenden natürlichen oder juristischen Personen und Nachweis ihrer Befugnisse zu seiner Vertretung gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird;
- e) durchzusetzendes Recht oder durchzusetzende Rechte des geistigen Eigentums;
- f) im Falle eines Unionsantrags die Mitgliedstaaten, in denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird;
- g) besondere Merkmale und technische Daten der echten Waren, gegebenenfalls auch Kennzeichnungen wie Strichcodes und Abbildungen;

¹¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

¹² ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- h) Informationen, die den Zollbehörden die rasche Feststellung der Nämlichkeit der betreffenden Waren ermöglichen;
- i) Informationen, die für die Analyse und die Bewertung des Risikos einer Verletzung des betreffenden Rechts bzw. der betreffenden Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden wichtig sind, wie etwa die autorisierten Vertriebshändler;
- i) a) Angabe, ob gemäß den Buchstaben g, h oder i erteilte Informationen im Einklang mit Artikel 31 Absatz 4b Unterabsatz 2 nur einer beschränkten Verarbeitung unterliegen sollen;
- j) Name(n) und Anschrift(en) des bzw. der vom Antragsteller für juristische und technische Fragen ernannten Vertreter(s);
- k) Verpflichtung des Antragstellers, die zuständige Zolldienststelle über alle in Artikel 14 genannten Situationen zu unterrichten;
- l) Verpflichtung des Antragstellers, alle Informationen, die für die Analyse und die Bewertung des Risikos einer Verletzung des betreffenden Rechts bzw. der betreffenden Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden wichtig sind, zu übermitteln und auf den neuesten Stand zu bringen;
- m) Verpflichtung des Antragstellers zur Übernahme der Haftung unter den Bedingungen gemäß Artikel 26;
- n) Verpflichtung des Antragstellers zur Übernahme der Kosten gemäß Artikel 27 unter den Bedingungen gemäß demselben Artikel;
- o) Einverständnis des Antragstellers damit, dass die von ihm übermittelten Daten durch die Kommission und die Mitgliedstaaten verarbeitet werden;
- p) Angabe, ob der Antragsteller um die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 24 ersucht und ob er, soweit die Zollbehörden dies verlangen, damit einverstanden ist, die Kosten für die Vernichtung der Waren im Rahmen dieses Verfahrens zu tragen.

4. Stehen für die Entgegennahme und die Bearbeitung von Anträgen rechnergestützte Systeme zur Verfügung, sind die Anträge und ihre Anlagen im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einzureichen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission entwickeln, warten und verwenden diese Systeme im Einklang mit dem mehrjährigen strategischen Aktionsplan gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel¹³.
5. Wird ein Antrag nach der Mitteilung der Zollbehörden über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren gemäß Artikel 17 Absatz 4 gestellt, so hat dieser Antrag folgende zusätzliche Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Er ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren bei der zuständigen Zolldienststelle zu stellen;
 - b) es muss sich um einen nationalen Antrag handeln;
 - c) er muss die nach Absatz [3] vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die Angaben gemäß Absatz [3] Buchstaben g bis i kann der Antragsteller jedoch weglassen.

¹³ ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21.

Abschnitt 2

ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ANTRÄGE

Artikel 7

Bearbeitung der Anträge

1. Ist die zuständige Zolldienststelle bei Eingang eines Antrags der Ansicht, dass dieser nicht alle nach Artikel 6 Absatz [3] vorgeschriebenen Angaben enthält, so fordert sie den Antragsteller auf, die fehlenden Angaben innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Mitteilung des Antrags nachzureichen.

In diesem Fall wird die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Frist ausgesetzt, bis die erforderlichen Angaben eingehen.

2. Legt der Antragsteller die fehlenden Angaben nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vor, so lehnt die zuständige Zolldienststelle den Antrag ab.
3. Dem Antragsteller wird keine Gebühr zur Deckung der aus der Bearbeitung des Antrags entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Artikel 8

Mitteilung von Entscheidungen über die Genehmigung oder die Ablehnung von Anträgen

Die zuständige Zolldienststelle teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung über die Genehmigung oder die Ablehnung des Antrags innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit. Im Fall der Ablehnung versieht die zuständige Zolldienststelle ihre Entscheidung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Wurde der Antragsteller vor der Antragstellung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren durch die Zollbehörden unterrichtet, so teilt die zuständige Zolldienststelle dem Antragsteller ihre Entscheidung über die Genehmigung oder die Ablehnung des Antrags innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit.

Artikel 9

Entscheidungen über Anträge

1. Entscheidungen über die Genehmigung nationaler Anträge und Entscheidungen über ihre Aufhebung oder Änderung werden in dem Mitgliedstaat, in dem der nationale Antrag gestellt wurde, an dem Tag wirksam, der auf den Tag ihrer Annahme folgt. Entscheidungen über die Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden werden in dem Mitgliedstaat, in dem der nationale Antrag gestellt wurde, an dem Tag wirksam, der auf den Tag des Ablaufs der zu verlängernden Frist folgt.
2. Entscheidungen über die Genehmigung von Unionsanträgen und Entscheidungen über ihre Aufhebung oder Änderung werden wirksam:
 - a) in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, an dem Tag, der auf den Tag ihrer Annahme folgt;
 - b) in allen anderen Mitgliedstaaten, in denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde, an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zollbehörden gemäß Artikel 13 Absatz 2 unterrichtet werden, sofern der Inhaber der Entscheidung seine Pflichten gemäß Artikel 2[7] Absatz 3 erfüllt hat.

Entscheidungen über die Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden werden in dem Mitgliedstaat, in dem der Unionsantrag gestellt wurde, und in allen anderen Mitgliedstaaten, in denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde, an dem Tag wirksam, der auf den Tag des Ablaufs der zu verlängernden Frist folgt.

Artikel 10

Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden

1. Genehmigt die zuständige Zolldienststelle einen Antrag, so setzt sie die Frist fest, innerhalb deren die Zollbehörden tätig werden müssen.

Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags gemäß Artikel 9 wirksam wird, und darf ein Jahr ab dem Tag, der auf den Tag der Annahme folgt, nicht überschreiten.

2. Enthält ein Antrag, der nach der Mitteilung der Zollbehörden über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren gemäß Artikel 17 Absatz [4] gestellt wird, die in Artikel 6 Absatz [3] Buchstaben g bis i genannten Angaben nicht, so wird er nur in Bezug auf die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der betreffenden Waren genehmigt, es sei denn, diese Angaben werden binnen 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren nachgereicht.
3. Wird ein Recht des geistigen Eigentums unwirksam oder ist der Antragsteller aus anderen Gründen nicht mehr die zur Antragstellung berechtigte Person, so werden die Zollbehörden nicht tätig. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags wird von der zuständigen Zolldienststelle, die sie erlassen hat, aufgehoben oder geändert.

Artikel 11

Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden

1. Ist die Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden abgelaufen, so kann sie auf Antrag des Inhabers der Entscheidung von der zuständigen Zolldienststelle, die die erste Entscheidung erlassen hat, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, die der Inhaber der Entscheidung gegenüber den Zollbehörden im Rahmen dieser Verordnung hat, verlängert werden.
2. Wird der Antrag auf Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden weniger als 30 Arbeitstage vor Ablauf dieser Entscheidung gestellt, so kann die zuständige Zolldienststelle die Verlängerung ablehnen.
4. Die zuständige Zolldienststelle teilt dem Inhaber der Entscheidung ihre Entscheidung über die Verlängerung der Frist innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des betreffenden Antrags mit.
5. Die verlängerte Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die vorherige Frist abgelaufen ist, und darf ein Jahr nicht überschreiten.

Wird ein Recht des geistigen Eigentums unwirksam oder ist der Antragsteller aus anderen Gründen nicht mehr die zur Antragstellung berechtigte Person, so werden die Zollbehörden nicht tätig. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Verlängerung der Frist wird von der zuständigen Zolldienststelle, die sie erlassen hat, aufgehoben oder geändert.

6. Dem Inhaber der Entscheidung wird keine Gebühr zur Deckung der aus der Bearbeitung des Antrags entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
7. Die Kommission erstellt ein Formblatt für einen Verlängerungsantrag im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 12

Änderung der Entscheidung hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums

Die zuständige Zolldienststelle, die die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags erlassen hat, kann die Liste der in der Entscheidung aufgeführten Rechte des geistigen Eigentums auf Antrag des Inhabers der Entscheidung ändern.

Geht es um die Hinzufügung eines neuen Rechts des geistigen Eigentums, so muss der Antrag die Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben c, e und g bis i enthalten.

Wird eine Entscheidung über die Genehmigung eines Unionsantrags dahin gehend geändert, dass Rechte des geistigen Eigentums hinzugefügt werden, so können dies nur die in Artikel 5 aufgeführten Rechte des geistigen Eigentums sein.

Artikel 13

Mitteilungspflichten der zuständigen Zolldienststelle

1. Die zuständige Zolldienststelle, bei der ein nationaler Antrag gestellt wurde, übermittelt den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats die folgenden Entscheidungen unverzüglich nach deren Annahme:
 - a) Entscheidungen über die Genehmigung des Antrags;
 - b) Entscheidungen über die Aufhebung von Entscheidungen über die Genehmigung des Antrags;
 - c) Entscheidungen über die Änderung von Entscheidungen über die Genehmigung des Antrags;
 - d) Entscheidungen über die Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden.
2. Die zuständige Zolldienststelle, bei der ein Unionsantrag gestellt wurde, übermittelt den zuständigen Zolldienststellen des in dem Unionsantrag genannten Mitgliedstaats oder der in dem Unionsantrag genannten Mitgliedstaaten die folgenden Entscheidungen unmittelbar nach deren Annahme:

- a) Entscheidungen über die Genehmigung des Antrags;
- b) Entscheidungen über die Aufhebung von Entscheidungen über die Genehmigung des Antrags;
- c) Entscheidungen über die Änderung von Entscheidungen über die Genehmigung des Antrags;
- d) Entscheidungen über die Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden.

Die zuständige Zolldienststelle des in dem Unionsantrag genannten Mitgliedstaats oder der in dem Unionsantrag genannten Mitgliedstaaten kann die zuständige Zolldienststelle, die die Entscheidung erlassen hat, darum ersuchen, ihr zusätzliche für die Vollstreckung der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags als notwendig erachtete Informationen zu übermitteln.

Die zuständige Zolldienststelle des in dem Unionsantrag genannten Mitgliedstaats oder der in dem Unionsantrag genannten Mitgliedstaaten leitet diese Entscheidungen unverzüglich an dessen oder deren Zollstellen weiter.

- 2a. Die zuständige Zolldienststelle leitet ihre Entscheidungen über die Aussetzung des Tätigwerdens der Zollbehörden nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 unmittelbar nach deren Annahme an die Zollbehörden ihres Mitgliedstaats weiter.

Artikel 14

Mitteilungspflichten des Inhabers der Entscheidung

Der Inhaber der Entscheidung unterrichtet unverzüglich die zuständige Zolldienststelle, die die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags erlassen hat, wenn

- a) ein in seinem Antrag aufgeführtes Recht des geistigen Eigentums unwirksam wird;
- b) er aus anderen Gründen nicht mehr die zur Antragstellung berechtigte Person ist;
- c) sich die nach Artikel 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Angaben ändern.

Artikel 15

Nichterfüllung der Pflichten des Inhabers der Entscheidung

1. Verwendet der Inhaber der Entscheidung die von den Zollbehörden übermittelten Informationen für andere als die in Artikel 19 vorgesehenen Zwecke, so kann die zuständige Zolldienststelle des Mitgliedstaats, in dem die Informationen bereitgestellt oder missbraucht wurden,
 - a) eine von ihr erlassene Entscheidung über die Genehmigung eines von dieser Person gestellten nationalen Antrags aufheben und es ablehnen, die Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden zu verlängern;
 - b) in seinem Hoheitsgebiet eine Entscheidung über die Genehmigung eines von dieser Person gestellten Unionsantrags während der Gültigkeitsdauer der Entscheidung aussetzen.
2. Die zuständige Zolldienststelle kann beschließen, das Tätigwerden der Zollbehörden bis zum Ende der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden auszusetzen, wenn der Inhaber der Entscheidung
 - a) seine Mitteilungspflichten gemäß Artikel 14 nicht erfüllt;
 - b) die Vorschriften des Artikels 18 Absatz 2 über die Rücksendung der Muster nicht einhält;
 - c) seine Pflichten gemäß Artikel 2[7] Absätze 1 und 3 in Bezug auf Kosten und Übersetzung nicht erfüllt;
 - d) ohne triftigen Grund die in Artikel 20 Absatz 3 oder Artikel 24 Absatz 9 vorgesehenen Verfahren nicht einleitet.

Bei einem Unionsantrag wird die Entscheidung über die Aussetzung des Tätigwerdens der Zollbehörden nur in dem Mitgliedstaat wirksam, in dem diese Entscheidung erlassen wird.

KAPITEL III

VORSCHRIFTEN FÜR DAS TÄTIGWERDEN DER ZOLLBEHÖRDEN

Abschnitt 1

AUSSETZUNG DER ÜBERLASSUNG ODER ZURÜCKHALTUNG VON WAREN, DIE IM VERDACHT STEHEN, EIN RECHT DES GEISTIGEN EIGENTUMS ZU VERLETZEN

Artikel 16

Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung von Waren nach Genehmigung eines Antrags

1. Ermitteln die Zollbehörden in einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Situationen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, das in einer Entscheidung über die Genehmigung eines Antrags aufgeführt ist, so setzen sie die Überlassung der Waren aus oder halten die Waren zurück.
2. Vor der Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung der Waren können die Zollbehörden den Inhaber der Entscheidung auffordern, ihnen sachdienliche Informationen zu den Waren zu übermitteln. Mit dieser Aufforderung *können* die Zollbehörden dem Inhaber der Entscheidung auch Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Anzahl der Waren und ihre Art sowie gegebenenfalls Abbildungen dieser Waren übermitteln.
4. Die Zollbehörden unterrichten den Anmelder oder den Besitzer der Waren innerhalb eines Arbeitstags nach der Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung.

Die Zollbehörden unterrichten den Inhaber der Entscheidung am selben Tag oder nach Mitteilung an den Anmelder oder den Besitzer der Waren.

Die Mitteilung an den Anmelder oder den Besitzer der Waren enthält Angaben zu den Rechtsfolgen gemäß Artikel 20.

5. Die Zollbehörden unterrichten den Inhaber der Entscheidung und den Anmelder oder den Besitzer der Waren über die tatsächliche oder geschätzte Menge und die tatsächliche oder angenommene Art der Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden, und übermitteln gegebenenfalls verfügbare Abbildungen dieser Waren. Die Zollbehörden teilen dem Inhaber der Entscheidung ferner – auf Antrag und soweit bekannt – Name und Anschrift des Empfängers, des Versenders, des Anmelders oder des Besitzers der Waren, das Zollverfahren sowie Ursprung, Herkunft und Bestimmung der Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden, mit.
6. Sind mehrere Personen als Besitzer der Waren anzusehen, so sind die Zollbehörden nicht verpflichtet, mehr als eine Person zu unterrichten.

Artikel 17

Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung von Waren ohne Genehmigung eines Antrags

1. Ermitteln die Zollbehörden bei ihrer Tätigkeit in einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Situationen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, so können sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten, wenn sie noch nicht über eine Entscheidung über die Genehmigung eines diese Waren betreffenden Antrags unterrichtet wurden.
2. Bevor die Zollbehörden die Überlassung der Waren aussetzen oder die Waren zurückhalten, können sie – ohne hierbei andere Informationen verfügbar zu machen als solche über die tatsächliche oder geschätzte Anzahl der Waren und ihre Art sowie gegebenenfalls Abbildungen dieser Waren – Personen, die im Zusammenhang mit der vermuteten Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums möglicherweise zur Antragstellung berechtigt sind, auffordern, ihnen sachdienliche Informationen zu übermitteln.

4. Die Zollbehörden unterrichten den Anmelder oder den Besitzer der Waren innerhalb eines Arbeitstags nach der Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung.

Die Mitteilung an den Anmelder oder den Besitzer der Waren enthält Angaben zu den Rechtsfolgen gemäß Artikel 20.

Die Zollbehörden unterrichten alle Personen, die im Zusammenhang mit der vermuteten Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zur Antragstellung berechtigt sind, am selben Tag oder nach Mitteilung an den Anmelder oder den Besitzer der Waren über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung.

Können die Zollbehörden die zur Antragstellung berechtigte Person nicht ermitteln, so können sie sich mit den zuständigen Behörden ins Benehmen setzen, um diese Person zu ermitteln.

- (4a) Sind mehrere Personen als Besitzer der Waren anzusehen, so sind die Zollbehörden nicht verpflichtet, mehr als eine Person zu unterrichten.
5. Unmittelbar nach Erfüllung aller Zollförmlichkeiten genehmigen die Zollbehörden die Überlassung der Waren oder beenden deren Zurückhaltung, sofern sie
 - a) innerhalb eines Arbeitstags nach der Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung der Waren nicht die Person ermittelt haben, die im Zusammenhang mit der vermuteten Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zur Antragstellung berechtigt ist;
 - b) einen Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 5 nicht erhalten oder ihn abgelehnt haben.
- (5a) Die Zollbehörden teilen dem Inhaber der Entscheidung ferner – auf Antrag und soweit bekannt – Name und Anschrift des Empfängers, des Versenders, des Anmelders oder des Besitzers der Waren, das Zollverfahren sowie Ursprung, Herkunft und Bestimmung der Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden, mit.

6. Dieser Artikel gilt nicht für verderbliche Waren.

Artikel 18

Prüfung und Entnahme von Proben oder Mustern der Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden

1. Die Zollbehörden geben dem Inhaber der Entscheidung und dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren Gelegenheit, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden, zu prüfen.
2. Die Zollbehörden können Proben oder Muster, die für die Waren repräsentativ sind, entnehmen und diese ausschließlich zum Zweck der Analyse und zur Vereinfachung des darauf folgenden Verfahrens in Verbindung mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren dem Inhaber der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags auf dessen Antrag zur Verfügung stellen oder übermitteln. Analysen dieser Proben oder Muster werden unter der alleinigen Verantwortung des Inhabers der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags durchgeführt.

Sofern die Umstände es gestatten, gibt der Inhaber der Entscheidung die Proben und Muster nach Abschluss der technischen Analyse, spätestens aber vor der Überlassung der Waren oder der Beendigung ihrer Zurückhaltung zurück.

4. Die Bedingungen für die Lagerung der Waren während der Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung werden von den Zollbehörden festgelegt.

Artikel 19

Zulässige Verwendung bestimmter Informationen durch den Inhaber der Entscheidung

Hat der Inhaber der Entscheidung die Informationen gemäß Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 5a, Artikel 18 oder Artikel 24 Absatz 8 erhalten, so darf er sie nur zu folgenden Zwecken offenbaren oder verwenden:

- a) zur Einleitung und im Rahmen von Verfahren, die der Feststellung dienen, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist;
- a)a) in Verbindung mit strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, die von Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren angetroffen wurden, durchgeführt werden;
- a)b) zur Einleitung und im Rahmen von Strafverfahren ;
- b) zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Rechtsverletzer oder anderen Personen;
- b)a) zur Erzielung einer Einigung mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren über die Vernichtung der Waren gemäß Artikel 20 Absatz 1;
- b)b) zur Erzielung einer Einigung mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren über die Höhe der Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 3.

Artikel 19a

Austausch von Informationen und Daten zwischen den Zollbehörden

1. Um einen Beitrag zur Unterbindung des internationalen Handels mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, zu leisten, können die Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen bestimmte ihnen vorliegende Daten und Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern entsprechend den praktischen Modalitäten nach Absatz 3 austauschen.
2. Die Daten und Informationen gemäß Absatz 1 werden ausgetauscht, um ein zügiges und wirksames Vorgehen gegen Sendungen von Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu ermöglichen. Diese Informationen können Beschlagnahmen, Trends und allgemeine risikorelevante Informationen betreffen, auch in Bezug auf Waren, die sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet der Union befinden und ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der betreffenden Behörden haben oder für dieses Hoheitsgebiet bestimmt sind. Diese Daten und Informationen können gegebenenfalls Folgendes umfassen:

- Art und Menge der Waren,
- mutmaßlich verletztes Recht des geistigen Eigentums,
- Ursprung, Herkunft und Bestimmung der Waren,
- Informationen über Bewegungen des Verkehrsmittels, insbesondere
 - Name des Schiffes oder Registrierungskennzeichen des Verkehrsmittels,
 - Referenznummern des Frachtbriefs oder anderer Transportdokumente,
 - Anzahl der Behälter,
 - Gewicht der Ladung,
 - Bezeichnung und/oder Codierung der Waren,
 - Reservierungsnummer,
 - Plombennummer,
 - Ort der ersten Beladung,
 - Ort der abschließenden Entladung,
 - Orte der Umladung,
 - voraussichtliches Datum der Ankunft am Ort der abschließenden Entladung,
- Informationen über Bewegungen von Behältern, insbesondere
 - Behälternummer,
 - Ladezustand,
 - Datum der Bewegung,
 - Art der Bewegung (Beladen, Entladen, Umladen, Einfuhr, Ausfuhr usw.),
 - Name des Schiffes oder Registrierungskennzeichen des Verkehrsmittels,
 - Nummer der Reise/Fahrt,
 - Ort,
 - Frachtbrief oder anderes Transportdokument.

3. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten der notwendigen praktischen Modalitäten für den Daten- und Informationsaustausch gemäß den Absätzen 1 und 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 3 erlassen.

Abschnitt 2

VERNICHTUNG VON WAREN, EINLEITUNG VON VERFAHREN UND FRÜHZEITIGE ÜBERLASSUNG VON WAREN

Artikel 20

Vernichtung von Waren und Einleitung von Verfahren

1. Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, können unter zollamtlicher Überwachung vernichtet werden, ohne dass festgestellt werden muss, ob gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren angetroffen wurden, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, sofern alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Inhaber der Entscheidung hat den Zollbehörden innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung schriftlich bestätigt, dass seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist;
 - b) der Inhaber der Entscheidung hat den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung schriftlich bestätigt;

- c) der Anmelder oder der Besitzer der Waren hat den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung schriftlich bestätigt. Hat der Anmelder oder der Besitzer der Waren den Zollbehörden innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung weder seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren noch seinen Widerspruch gegen diese Vernichtung bestätigt, so können die Zollbehörden davon ausgehen, dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung einverstanden ist.

Unmittelbar nach Erfüllung aller Zollförmlichkeiten überlassen die Zollbehörden die Waren oder beenden gegebenenfalls deren Zurückhaltung, wenn sie vom Inhaber der Entscheidung innerhalb der Fristen gemäß den Buchstaben a und b weder die schriftliche Bestätigung, dass seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, noch seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren erhalten haben, es sei denn, diese Behörden sind über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, gebührend unterrichtet worden.

2. Die Vernichtung erfolgt unter zollamtlicher Überwachung auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung, sofern die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren vernichtet werden, nichts anderes vorsehen. Vor der Vernichtung der Waren können Proben oder Muster durch die zuständigen Behörden entnommen werden. Vor der Vernichtung entnommene Proben oder Muster können zu Bildungszwecken verwendet werden.
3. Wenn gemäß Absatz 1 Buchstabe c der Anmelder oder der Besitzer der Waren seine Zustimmung zur Vernichtung nicht schriftlich bestätigt hat und nicht davon ausgegangen wird, dass er mit der Vernichtung innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstabe c einverstanden ist, teilen die Zollbehörden dem Inhaber der Entscheidung dies unverzüglich mit. Der Inhaber der Entscheidung leitet innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung ein Verfahren zur Feststellung ein, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

4. Gegebenenfalls können die Zollbehörden die Fristen gemäß Absatz 3 auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Inhabers der Entscheidung um höchstens zehn Arbeitstage verlängern.

Bei verderblichen Waren werden diese Fristen nicht verlängert.

5. Unmittelbar nach Erfüllung aller Zollförmlichkeiten überlassen die Zollbehörden die Waren oder beenden gegebenenfalls deren Zurückhaltung, wenn sie innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 3 und 4 über die Einleitung von Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, nach Absatz 3 nicht gebührend unterrichtet worden sind.

Artikel 21

Frühzeitige Überlassung der Waren

Wenn die Zollbehörden über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung, ob ein Geschmacksmuster, ein Patent, ein Gebrauchsmuster, eine Topografie eines Halbleitererzeugnisses oder ein Sortenschutzrecht verletzt ist, unterrichtet wurden, kann der Anmelder oder der Besitzer der Waren bei den Zollbehörden die Überlassung der Waren oder die Beendigung ihrer Zurückhaltung beantragen.

Die Zollbehörden überlassen die Waren oder beenden deren Zurückhaltung nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Anmelder oder der Besitzer der Waren hat eine Sicherheit geleistet;
- b) die Behörde, die für die Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, zuständig ist, hat keine Sicherungsmaßnahmen zugelassen;
- c) alle Zollförmlichkeiten sind erfüllt.

3. Die Höhe der Sicherheit wird so bemessen, dass die Interessen des Inhabers der Entscheidung ausreichend geschützt sind.
4. Die Leistung der Sicherheit lässt andere Rechtsbehelfe, die der Inhaber der Entscheidung in Anspruch nehmen kann, unberührt.

Artikel 22

Unzulässige zollrechtliche Behandlung und Verwendung von zur Vernichtung bestimmten Waren

1. Waren, die gemäß Artikel 20 oder 24 zu vernichten sind, dürfen nicht
 - a) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, es sei denn, die Zollbehörden beschließen mit Zustimmung des Inhabers der Entscheidung, dass dies notwendig ist, wenn nämlich die Waren wiederverwertet oder aus dem gewerblichen Verkehr, einschließlich zu Sensibilisierungs-, Schulungs- und Bildungszwecken, entnommen werden sollen. Die Bedingungen, unter denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können, werden von den Zollbehörden festgelegt;
 - b) das Zollgebiet der Union verlassen;
 - c) ausgeführt werden;
 - d) wiederausgeführt werden;
 - e) in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden;
 - f) in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.
2. Die Zollbehörden können die Beförderung der in Absatz 1 genannten Waren zwischen verschiedenen Orten des Zollgebiets der Union unter zollamtlicher Überwachung zum Zweck der Vernichtung unter zollamtlicher Kontrolle zulassen.

Artikel 24

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

1. Dieser Artikel gilt für Waren, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
 - b) es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
 - c) Waren, für die eine Entscheidung über die Genehmigung eines Antrags ergangen ist;
 - ca) der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag um die Anwendung des Verfahrens nach diesem Artikel ersucht;
 - d) Waren in Kleinsendungen.
2. Artikel 16 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 18 Absatz 2 gelten nicht.
3. Die Zollbehörden unterrichten den Anmelder oder den Besitzer der Waren innerhalb eines Arbeitstags nach der Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung. Die Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung enthält folgende Informationen:
 - a) die Absicht der Zollbehörden, die Waren zu vernichten,
 - b) die Rechte des Anmelders oder des Besitzers der Waren gemäß den Absätzen 4, 5 und 6.

4. Der Anmelder oder der Besitzer der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung Stellung zu nehmen.
5. Die betreffenden Waren können vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat.
6. Hat der Anmelder oder der Besitzer der Waren den Zollbehörden innerhalb der Frist gemäß Absatz 5 weder seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren noch seinen Widerspruch gegen diese Vernichtung bestätigt, so können die Zollbehörden davon ausgehen, dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung einverstanden ist.
7. Die Vernichtung erfolgt unter zollamtlicher Kontrolle. Die Zollbehörden übermitteln dem Inhaber der Entscheidung auf Antrag gegebenenfalls Informationen über die tatsächliche oder vermutete Anzahl und die Art der vernichteten Gegenstände.
8. Wenn gemäß Absatz 6 der Anmelder oder der Besitzer der Waren seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren nicht bestätigt hat und nicht davon ausgegangen wird, dass er mit der Vernichtung einverstanden ist, unterrichten die Zollbehörden den Inhaber der Entscheidung unverzüglich hierüber und über Anzahl und Art der Waren sowie gegebenenfalls Abbildungen dieser Waren. Die Zollbehörden teilen dem Inhaber der Entscheidung ferner – auf Antrag und soweit bekannt – Name und Anschrift des Empfängers, des Versenders, des Anmelders oder des Besitzers der Waren, das Zollverfahren sowie Ursprung, Herkunft und Bestimmung der Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden, mit.

9. Unmittelbar nach Erfüllung aller Zollförmlichkeiten genehmigen die Zollbehörden die Überlassung der Waren oder beenden gegebenenfalls deren Zurückhaltung, wenn sie vom Inhaber der Entscheidung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung gemäß Absatz 8 über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, unterrichtet wurden.

10. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Mengenangaben in der Definition des Begriffs "Kleinsendung" gemäß Artikel 2 Nummer 17a zu erlassen, wenn sich diese Definition angesichts der Notwendigkeit, die wirksame Abwicklung des im vorliegenden Artikel vorgesehenen Verfahrens zu gewährleisten, als unpraktikabel erweist, oder um erforderlichenfalls eine Umgehung dieses Verfahrens hinsichtlich der Zusammensetzung der Sendungen zu vermeiden.

KAPITEL IV

HAFTUNG, KOSTEN UND SANKTIONEN

Artikel 25

Haftung der Zollbehörden

Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften begründet die Entscheidung über die Genehmigung eines Antrags für den Fall, dass Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, von einer Zollstelle nicht entdeckt und überlassen oder nicht zurückgehalten werden, keinen Anspruch des Inhabers dieser Entscheidung auf Entschädigung.

Artikel 26

Haftung des Inhabers der Entscheidung

Wird ein nach dieser Verordnung ordnungsgemäß eingeleitetes Verfahren aufgrund einer Handlung oder einer Unterlassung des Inhabers der Entscheidung eingestellt oder werden Proben oder Muster, die gemäß Artikel 18 Absatz 2 entnommen wurden, aufgrund einer Handlung oder einer Unterlassung des Inhabers der Entscheidung nicht zurückgegeben oder aber beschädigt und unbrauchbar oder wird anschließend festgestellt, dass die betreffenden Waren kein Recht des geistigen Eigentums verletzen, so haftet der Inhaber der Entscheidung gegenüber den von einer in Artikel 1 Absatz 1 genannten Situation betroffenen Personen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren angetroffen wurden.

Artikel 27

Kosten

Auf Verlangen der Zollbehörden erstattet der Inhaber der Entscheidung die Kosten, die den Zollbehörden oder anderen im Auftrag der Zollbehörden handelnden Parteien ab dem Zeitpunkt der Zurückhaltung oder der Aussetzung der Überlassung der Waren, einschließlich Lagerung und Behandlung der Waren, gemäß Artikel 16 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 2 sowie bei der Anwendung von Abhilfemaßnahmen wie z.B. der Vernichtung der Waren gemäß den Artikeln 20 und 24 entstehen.

1. Der Inhaber einer Entscheidung, dem die Aussetzung der Überlassung der Waren oder ihre Zurückhaltung mitgeteilt wurde, wird auf Antrag von den Zollbehörden darüber unterrichtet, wo und in welcher Weise die betreffenden Waren gelagert werden und welche Kosten schätzungsweise mit ihrer Lagerung nach diesem Unterabsatz verbunden sind. Die Informationen zu den geschätzten Kosten können jeweils in Einheiten wie Zeit, Erzeugnisse, Volumen, Gewicht oder Dienstleistung je nach den Umständen der Lagerung und der Art der Waren angegeben werden.
2. Dieser Artikel gilt unbeschadet des Rechts des Inhabers der Entscheidung, vom Rechtsverletzer oder von anderen Personen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren angetroffen wurden, Schadenersatz zu fordern.
3. Der Inhaber einer Entscheidung über die Genehmigung eines Unionsantrags gibt Übersetzungen in Auftrag, die die zuständige Zolldienststelle oder die Zollbehörden, die im Zusammenhang mit Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, tätig werden sollen, anfordern, und trägt deren Kosten.

Artikel 28

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten tragen – gegebenenfalls auch durch Festlegung von Bestimmungen über die Einführung von Sanktionen – dafür Sorge, dass der Inhaber der Entscheidung den Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachkommt. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die betreffenden Bestimmungen und jede spätere Änderung dieser Bestimmungen unverzüglich mit.

KAPITEL V

AUSSCHUSS, BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex, der durch die Artikel 247a und 248a der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 des Rates eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 30

Ausübung übertragener Befugnisse

1. Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die in Artikel 2[4] Absatz 10 festgelegte Befugnisübertragung wird der Kommission ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung für einen unbefristeten Zeitraum gewährt.
3. Die in Artikel 2[4] Absatz 10 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit aufgehoben werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig an das Europäische Parlament und den Rat.
5. Ein gemäß Artikel 2 [4] Absatz 10 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 31

Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen und mit der Zurückhaltung von Waren

1. Die zuständigen Zolldienststellen übermitteln der Kommission unverzüglich Folgendes:
 - b) Entscheidungen über die Genehmigung von Anträgen, einschließlich des Antrags und seiner Anlagen;
 - c) Entscheidungen über eine Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden oder Entscheidungen, mit denen Entscheidungen über die Genehmigung eines Antrags widerrufen oder geändert werden;
 - d) die Aussetzung einer Entscheidung über die Genehmigung eines Antrags.
2. Unbeschadet des Artikels 24 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates übermitteln die Zollbehörden der Kommission, wenn die Überlassung der Waren ausgesetzt wird oder die Waren zurückgehalten werden, alle sachdienlichen Informationen außer nominalen Daten, einschließlich Angaben zu Anzahl und Art der Waren, Wert, Rechten des geistigen Eigentums, Zollverfahren, Herkunfts-, Ursprungs- und Bestimmungsländern und Verkehrswegen und -mitteln.

3. Die Übermittlung der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 und der gesamte Austausch von Daten über Entscheidungen zu Anträgen gemäß Artikel 13 zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erfolgt über eine zentrale Datenbank der Kommission. Die Informationen und Daten werden in dieser Datenbank gespeichert. Die Datenbank ist so bald wie möglich, spätestens aber am 1. Januar 2015 betriebsbereit.
- 4a. Zur Verarbeitung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen wird die in Absatz 3 genannte zentrale Datenbank in elektronischer Form eingerichtet. Die zentrale Datenbank enthält Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, gemäß Artikel 6 Absatz 3 sowie den Artikeln 13 und 31.
- 4b. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und die Kommission haben zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verantwortlichkeiten bei der Anwendung dieser Verordnung gegebenenfalls Zugang zu den Informationen in der zentralen Datenbank. Der Zugang zu Informationen, die nach Artikel 6 Absatz 3 nur einer beschränkten Verarbeitung unterliegen sollen, ist auf die Zollbehörden der Mitgliedstaaten begrenzt, in denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde. Auf begründeten Antrag der Kommission können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Kommission Zugang zu diesen Informationen gewähren, wenn dies für die Anwendung dieser Verordnung unbedingt erforderlich ist.
- 4c. Die Zollbehörden geben die Informationen über Anträge, die der zuständigen Zolldienststelle übermittelt wurden, in die zentrale Datenbank ein. Die Zollbehörden, die Informationen in die zentrale Datenbank eingegeben haben, ändern, ergänzen, korrigieren oder löschen diese Informationen gegebenenfalls. Jede Zollbehörde, die Informationen in die zentrale Datenbank eingegeben hat, ist dafür verantwortlich, dass diese Informationen zutreffend, zweckmäßig und sachdienlich sind.
- 4d. Die Kommission trifft geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen für den zuverlässigen und sicheren Betrieb der zentralen Datenbank. Die Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten treffen geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen für die Wahrung der Vertraulichkeit und die Sicherheit der Datenverarbeitung, was die Bearbeitungsvorgänge durch ihre Zolldienststellen und die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats für den Zugriff auf die zentrale Datenbank genutzten Geräte betrifft.

Artikel 32
Datenschutzbestimmungen

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in der zentralen Datenbank der Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unter Aufsicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG unter Aufsicht der unabhängigen öffentlichen Kontrollstelle des Mitgliedstaats gemäß Artikel 28 dieser Richtlinie.
 - 2a. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung erfasst und genutzt. Die entsprechend erfassten personenbezogenen Daten müssen zutreffend sein und ständig aktualisiert werden.
 - 2b. Jede Zollbehörde, die personenbezogene Daten in die zentrale Datenbank eingetragen hat, kontrolliert die Verarbeitung dieser Daten.
 - 2c. Betroffene Personen haben das Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten, die sie betreffen und die in der zentralen Datenbank verarbeitet werden, und gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG.
 - 2d. Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung werden den Zollbehörden übermittelt und von ihnen bearbeitet. Hat eine betroffene Person einen Antrag auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung bei der Kommission gestellt, so leitet die Kommission diesen Antrag an die zuständigen Zollbehörden weiter.
 - 2e. Personenbezogene Daten werden ab dem Tag, an dem die einschlägige Entscheidung über die Genehmigung des Antrags aufgehoben wurde oder an dem die für das Tätigwerden der Zollbehörden maßgebliche Frist abgelaufen ist, für höchstens sechs Monate gespeichert.

- 2f. Hat der Inhaber der Entscheidung ein Verfahren gemäß Artikel 20 Absatz 3 oder Artikel [24] Absatz [9] eingeleitet und die Zollbehörden über die Einleitung dieser Verfahren unterrichtet, so werden personenbezogene Daten für sechs Monate gespeichert, nachdem in den Verfahren endgültig festgestellt worden ist, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wurde.

Artikel 33

Fristen, Daten und Termine

Für Fristen, Daten und Termine gelten die in der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates festgelegten Regeln.

Artikel 34

Gegenseitige Amtshilfe

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97.

Artikel 35

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 35a

Berichterstattung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2016 einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Verordnung. Dieser Bericht enthält erforderlichenfalls geeignete Empfehlungen.

Dieser Bericht nimmt Bezug auf etwaige bei der Anwendung dieser Verordnung eingetretene einschlägige Vorfälle im Zusammenhang mit auf der Durchführung durch das Zollgebiet befindlichen Arzneimitteln, einschließlich einer Beurteilung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Verpflichtungen, die die Union im Rahmen der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha vom 14. November 2001 verabschiedeten "Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit" hinsichtlich des Zugangs zu Arzneimitteln eingegangen ist, sowie der Maßnahmen, die zur Behebung nachteiliger Auswirkungen ergriffen wurden.

Artikel 36
Übergangsbestimmungen

Anträge, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 stattgegeben wurde, behalten für die in der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags festgelegte Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden ihre Gültigkeit und werden nicht verlängert.

Artikel 37
Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Sie gilt ab dem 1. Januar 2014. Artikel 6 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 7 und Artikel 19a Absatz 3 gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.
3. Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die Artikel 31 und 32 ab dem Zeitpunkt, an dem die in Artikel 31 Absatz 3 genannte zentrale Datenbank eingerichtet ist. Die Kommission veröffentlicht diesen Zeitpunkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Namen des Rates
Der Präsident

Im
Der Präsident